



**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>1. Vorhaben und Zielsetzung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Bestandssituation .....</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Ergebnisse der Artenschutzprüfung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Kompensationsflächen: Bestandsbeschreibung und -bewertung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Zusammenfassung.....</b>	<b>10</b>

## 1. Vorhaben und Zielsetzung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung erforderlicher Hallenkapazitäten für schulische, vereinsportliche und kulturelle Veranstaltungen auf einer bislang gewerblich genutzten Fläche (Teilbereich A) geschaffen werden. Die Durchführung des schulischen Lehrbetriebes sowie die Sicherung der sportlichen und kulturellen Veranstaltungsangebote soll dergestalt sichergestellt werden. Vorgesehen ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Mehrzweckhalle, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Teilbereich A). Um die erforderlichen Stellplätze in räumlicher Nähe planerisch abzusichern wird zudem eine zwischen der Feuer- und Rettungswache und einem bestehenden Gewerbebetrieb gelegene Fläche als Bedarfsparkplatz überplant und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 einbezogen (Teilbereich B).

Im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanung wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Umweltbericht erstellt. Der genannte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros *öKon* kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umnutzung des Plangebietes ein möglicher Verlust von Vogel- und Fledermausquartieren verbunden ist. Um eine Beeinträchtigung dieser Arten entgegen zu wirken, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) außerhalb des Plangebietes erforderlich. Ziel der Maßnahme ist es, durch einen kontinuierlichen ökologischen Funktionserhalt den lokalen Bestand der betroffenen Arten zu sichern.

Der vorliegende Bericht soll dazu dienen, die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren.

## 2. Bestandssituation

### 2.1 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der stichprobenhaften Fledermaus-Detektorerfassungen 2019 wurde die Nutzung des Plangebietes und des Umfelds als Lebensraum für Fledermäuse nachgewiesen. Zur Minderung des Verlustes von möglichen Fledermausquartieren sind Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichquartieren zu schaffen (im Folgenden **CEF 1**). Der Ausgleich, aus Ausgleichsmaßnahme sind mindestens fünf geeignete Fledermausquartiere (mind. ein Ganzjahreskasten) zu schaffen, kann in Form von Flachkästen an nah gelegenen Gebäuden realisiert werden Sie sind mind. im Abstand von fünf Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist spätestens vor Abbruchbeginn umzusetzen (zu den Anforderungen siehe im Detail den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 30).

Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Arten zählt zudem der Star. Für den Star wurden 1-2 Reviere im Wirkungsbereich der Planung nachgewiesen. Die Brutplätze sind nicht überplant, aber durch die Planung indirekt betroffen. Um einen Verlust eines Starenreviers, also das Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot), zu vermeiden, ist dem Brutpaar durch geeignete Maßnahmen ein Ausweichen im räumlichen Zu-

sammenhang (Gemeindegebiet) zu ermöglichen (im Folgenden **CEF 2**). Insgesamt ist die Bereitstellung von drei Nistkästen und Höhlen- / Habitatbäumen erforderlich. In Abhängigkeit vom Umfeld kann außerdem die vorgezogene Bereitstellung zusätzlicher Nahrungsflächen erforderlich sein (zu den Anforderungen siehe im Detail den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 30 f.).

## 2.2 Kompensationsflächen: Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen, Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden (CEF1) und Ausgleich von Brutrevieren für Stare (CEF2) – ist an folgenden Standorten vorgesehen (siehe hierzu auch Abbildung 1):

**CEF 1:** Olympiahalle, Albert-Schweitzer-Grundschule

**CEF 2:** Ufergehölze Bergeler Bach

**CEF 1:** Olympiahalle, Albert-Schweitzer-Grundschule

Die Kompensationsfläche liegt im direkten Nahbereich zum Eingriffsort. Die Olympiahalle und die Albert-Schweitzer-Grundschule unterliegen einer schulischen, kulturellen und vereinsportlichen Nutzung. Die beiden Gebäude befinden sich im Zusammenhang mehrerer schulischer Gebäude und grenzen im Osten an die Straße „Zur Axt“ an. Nördlich schließt sich der „Axtbach“ mit seiner gewässerbegleitenden Vegetation an. Sowohl das Areal der schulischen Gebäude als auch der südlich angrenzende städtische Friedhof sind durch ausgeprägte Vegetation, insb. auch hochstämmige Bäume, geprägt.

Die Eignung der Fläche als Kompensationsfläche „Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden“ wurde durch das Büro *öKon* bestätigt.

**CEF 2:** Ufergehölze Bergeler Bach

Die Kompensationsfläche liegt südöstlich des Plangebietes und bildet den Übergang vom bebauten Siedlungsbereich zum Freiraum. Die Fläche umfasst den „Bergeler Bach“, ein Regenrückhaltebecken sowie die dort stockende Vegetation. Der Bewuchs besteht u.a. aus hochstämmigen Bäumen, das Umfeld ist durch offene Flächen, welche u.a. auch als Grünland genutzt werden, geprägt.

Die Eignung der Fläche als Kompensationsfläche „Ausgleich von Brutrevieren für Stare“ wurde durch das Büro *öKon* bestätigt.

Die Lage der Fläche und die Zuordnung zum Plangebiet des Bebauungsplanes sind in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Abbildung 1: „Lage des Plangebietes sowie der CEF-Ausgleichsflächen,  
Kartengrundlage: Geoportal+, Kreis Warendorf“

### 3. Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

**CEF 1:** Um die Fledermauspopulation zu erhalten und den möglichen Verlust von Quartieren auszugleichen, wurden an der Olympiahalle und der Albert-Schweitzer-Grundschule Ersatzquartiere geschaffen. Die Wahl des Maßnahmenstandortes wurde durch den räumlichen Bezug zum Eingriffsstandort gewählt, die Einhaltung der artenspezifischen Anforderungen können bei dem gewählten Standort gewährleistet werden. Zur Einhaltung artenspezifischer Erfordernisse wurden folgende Belange berücksichtigt:

- Keine Anbringung im Bereich eines Gehweges bzw. Hauseinganges, um Konflikte durch herausfallenden Kot zu vermeiden,
- Ausrichtung nach Nordosten, um einer zu großen Hitzeeinwirkung entgegenzuwirken,
- Gewährleistung eines freien Anflugs in ausreichender Höhe,
- Bevorzugung von Gebäudeecken,
- Vermeidung einer direkten Beleuchtung (Beschattung durch Bäume etc.),
- Auswahl geeigneter Feldermauskästen nach Absprache mit dem Fachgutachter.

Die Standorte der Fledermausquartiere sind in der nachfolgenden Übersichtskarte sowie fotografisch dargestellt:

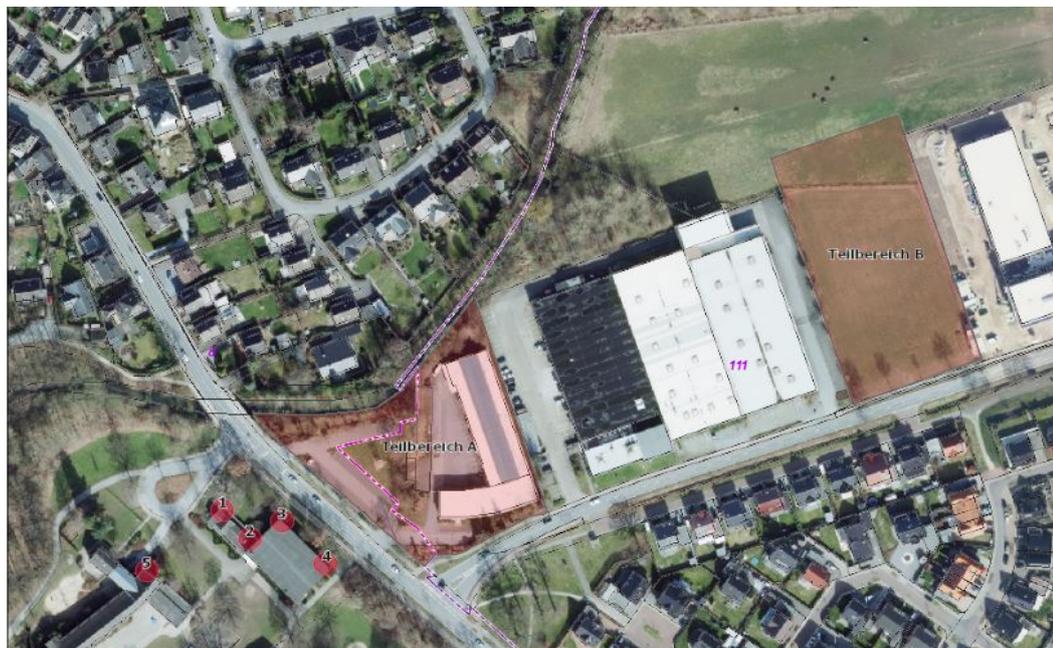


Abbildung 2: CEF 1 „Übersicht – Standort der Fledermausquartiere (rote Punkte)  
Kartengrundlage: Geoportal+, Kreis Warendorf“

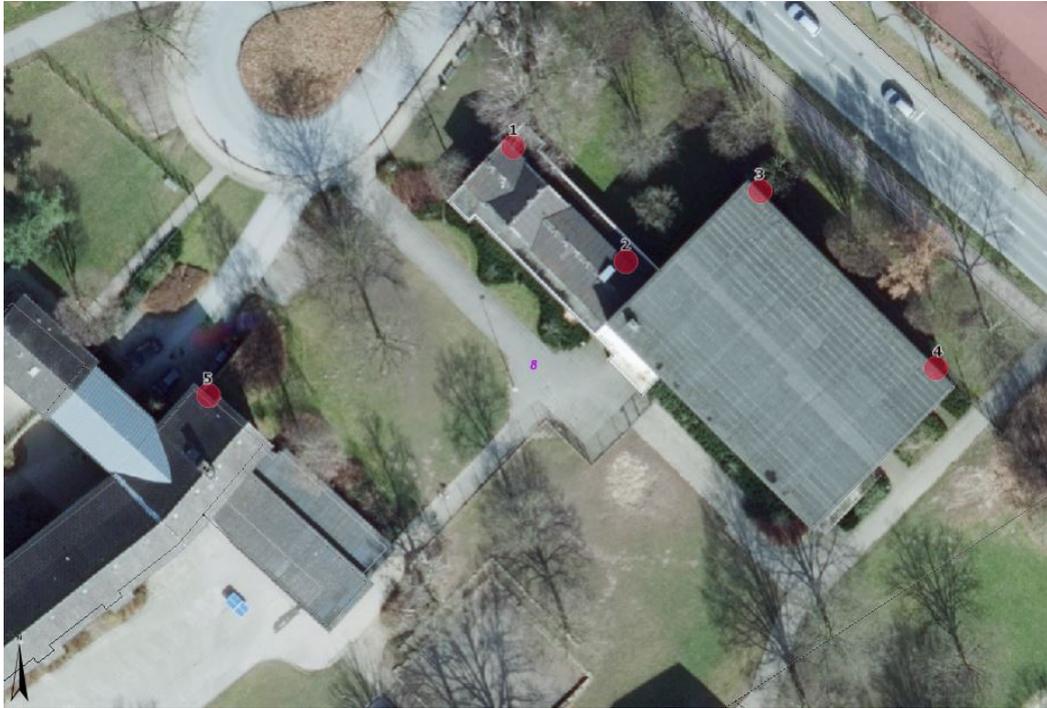


Abbildung 3: CEF 1 „Detailplan – Standort der Fledermausquartiere (rote Punkte),  
Kartengrundlage: Geoportal+, Kreis Warendorf“



Abbildung 4: CEF 1 „Fotografische Dokumentation, Standorte 1 und 2“



Abbildung 5: CEF 1 „Fotografische Dokumentation, Standorte 3 und 4“



Abbildung 6: CEF 1 „Fotografische Dokumentation, Standort 4 – Detailansicht“



Abbildung 7: CEF 1 „Fotografische Dokumentation, Standort 5“

**CEF 2:** Um den Verlust des Starenreviers zu vermeiden, wurden dem Brutpaar im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche Ausweichquartiere angeboten. Die Wahl des Standorts folgt den Empfehlungen des Fachbüros *öKon* (zu den Empfehlungen siehe im Detail den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 43). Analog zu den Vorgaben des Leitfadens für andere Höhlenbrüter wird ein Bedarf von 1ha Nahrungsfläche, drei Nistkästen sowie die ergänzende Anpflanzung und / oder Sicherung von mind. 3 Bäumen als spätere Höhlen- /Habitatbäume je auszugleichendem Revier als erforderlich angesehen.

Der gewählte Standort kann die o.g. artenspezifischen Anforderungen erfüllen. Zur Einhaltung artenspezifischer Erfordernisse wurden folgende Belange berücksichtigt:

- Hängung der drei Kästen im räumlichen Zusammenhang,
- Gewährleistung einer ausreichend dimensionierten Nahrungsfläche im direkten Umfeld der Nistkästen. Ausgleichsflächen teilweise im Eigentum des städtischen Vorhabenträgers,
- Gewährleistung einer ausreichenden Aufhänge-Höhe,
- Aufhängung an hochstämmigen Bäumen,
- Auswahl geeigneter Nistkästen nach Absprache mit dem Fachgutachter.

Die Standorte der Nistkästen sind in der nachfolgenden Übersichtskarte sowie fotografisch dargestellt, der Lageplan zeigt zudem die angrenzende Nahrungsfläche:

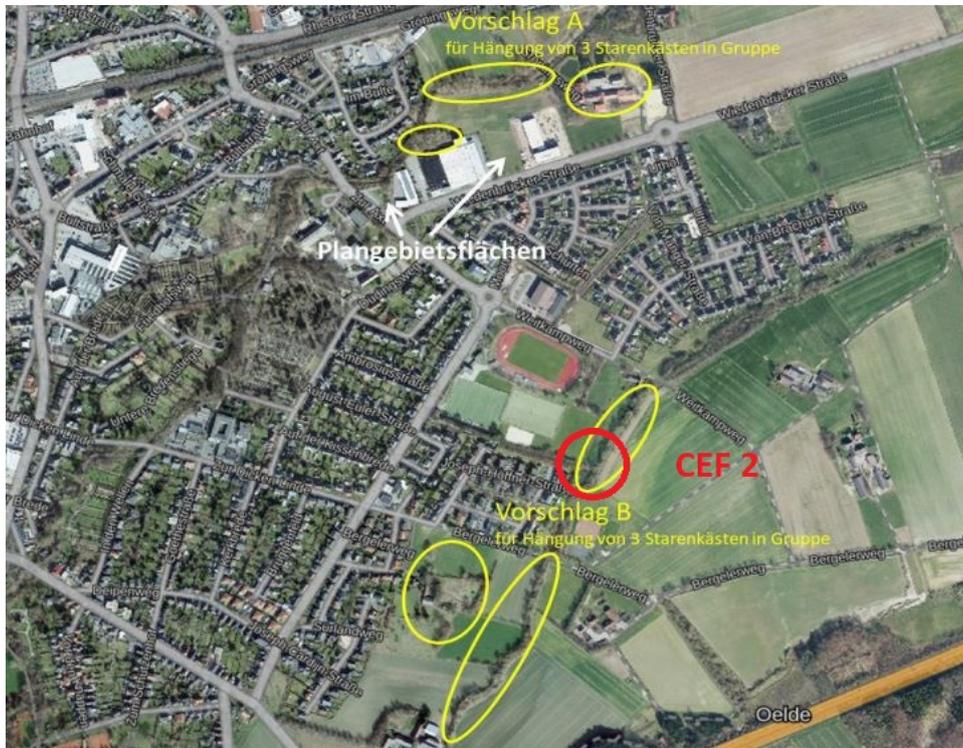


Abbildung 8: CEF 2 „Übersicht – Empfehlungen des Gutachters und CEF 2-Standort, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro öKon, Münster, April 2020“



Abbildung 9:  
CEF 2 „Fotografische Dokumentation, Standort 1“



Abbildung 10:  
CEF 2 „Fotografische Dokumentation, Standort 2“



Abbildung 11:  
CEF 2 „Fotografische Dokumentation, Standort 3“



Abbildung 12: CEF 2 „Standort der Nistkästen, mögliche Nahrungsflächen,  
Kartengrundlage: Geoportal+, Kreis Warendorf“

## **4. Zusammenfassung**

### **Vorhaben**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrzweckhalle geschaffen werden.

### **Situation**

Durch das Vorhaben kommt es zu einem möglichen Verlust von Fledermausquartieren und einer Entwertung der Fortpflanzungsstätte eines Star-Brutpaares im Wirkungsbereich der Planung.

### **Zielsetzung**

In Abstimmung mit dem Fachbüro *öKon* sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, um keine Verbotstatbestände gem. Bundesnaturschutzgesetz auszulösen.

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme**

Durch die Hängung von fünf Fledermausquartieren sowie drei Star-Nistkästen wurden nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Ersatzhabitats geschaffen. Eine laufende Wartung und Reinigung sind vorgesehen.

aufgestellt durch

Stadt Oelde - Die Bürgermeisterin -

Planung und Stadtentwicklung

Oelde, Januar 2021

gez. Brandner